

Wichtige Änderungen bei dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ab dem 1. Januar 2020 für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Bislang konnten Arbeitgeber nur die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für die in Deutschland meldepflichtigen Arbeitnehmer (unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1 EStG) abrufen. Durch den Ausbau des Verfahrens ist dies ab dem 1. Januar 2020 auch für die nicht im Inland meldepflichtigen Arbeitnehmer (vorerst nur beschränkt steuerpflichtige Personen gemäß § 1 Absatz 4 EStG - z.B. Saisonarbeiter/Erntehelfer) möglich.

Dazu wurde am 7. November 2019 ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

Für die Teilnahme am Abruf der ELStAM ist es notwendig, dass jeder Arbeitnehmer eine Identifikationsnummer (IdNr.) erhält.

Sofern im Inland nicht meldepflichtige Arbeitnehmer noch keine IdNr. aus Vorjahren haben, erfolgt die Vergabe der IdNr. durch das für den Arbeitgeber zuständige Betriebsstättenfinanzamt.

Da das Finanzamt an einem möglichst reibungslosen Ablauf bei der Einbindung dieser Arbeitnehmer interessiert ist, erfolgte die Vergabe von IdNrn. zum Teil schon mit den Anträgen auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für 2019.

Deshalb beinhalten die ausgestellten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug 2019 teilweise die IdNr. der Arbeitnehmer, mit den diese ab 2020 im ELStAM - Verfahren anzumelden sind.

Arbeitgeber, die bisher ausschließlich nicht meldepflichtige Arbeitnehmer beschäftigt haben, sind ab 2020 ebenfalls zum Abruf der ELStAM verpflichtet. Eine Registrierung in "Mein ELSTER" wird damit erforderlich. Bei der Gewährung eines Freibetrages im Lohnsteuerermäßigungsverfahren verbleibt es bis auf Weiteres bei der Ausstellung einer Papierbescheinigung.

Moderne Lohnbuchhaltungsprogramme unterstützen das elektronische Verfahren.

Weitere Ausführungen dazu befinden sich auf www.elster.de unter Benutzergruppen → Arbeitgeber → Elektronische Lohnsteuerkarte / ELStAM → Weitere Informationen.

([Mein ELSTER](#)).

Was ändert sich für Arbeitgeber ?

- Bitte nutzen Sie als Arbeitgeber für alle Anträge ab sofort die [aktuellen Vordrucke](#). Diesen finden Sie auch auf www.lstn.niedersachsen.de unter Steuer / Steuervordrucke / Lohnsteuer / 2020 laden Sie diesen unter der folgenden Adresse direkt herunter: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034005>
- Bitte füllen Sie die Angaben zur Person unter Abschnitt A des Antrages **vollständig** aus.
- Auf der letzten Seite des Vordrucks ist folgende Vollmacht abgedruckt:

Vollmacht	
Die Bescheinigung soll nicht mir zugesandt werden, sondern an (z.B. an den Arbeitgeber)	
Name	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Datum	Falls der Antrag im Namen des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gestellt wird:
(Unterschrift der antragstellenden Person)	(Firmenstempel, Unterschrift des Arbeitgebers)

- Eine Bekanntgabe der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug an den Arbeitgeber, die die Identifikationsnummer (IdNr.) enthält, ist rechtlich nur zulässig, wenn die IdNr. entweder im Antrag durch den Arbeitgeber bereits enthalten oder diese Vollmacht ausgefüllt und vom Arbeitnehmer unterschrieben ist. Den Vordruck zur Erteilung der Vollmacht zur Mitteilung der IdNr. und/oder die Zusendung der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug finden Sie [hier](#).
- Um eine IdNr. zu vergeben, ist es zwingend erforderlich dem Antrag eine Kopie eines amtlichen Dokumentes, aus dem die Identität der Person hervorgeht, beizufügen. Dies kann der ausländische Personalausweis, der Reisepass, die Geburtsurkunde o.ä. sein.